

WEGLEITUNG LEISTUNG VON PARTEIAUSGLEICHSBEITRÄGEN 2020



Hintergrund:

Jedes Mitglied der SP Kanton Zürich und ihrer Sektionen ist PAB pflichtig. Ausgehend von einem Grundbeitrag von zwanzig Franken richtet sich die Höhe des Parteiausgleichsbeitrages (PAB) nach der Finanzkraft des einzelnen Mitgliedes: Finanzschwächere zahlen weniger, Finanzstärkere zahlen mehr, vollamtliche Behördenmitglieder zahlen einen um 30% höheren PAB.

Bedeutung:

Die SP steht finanziell gesehen auf drei Beinen. Die Parteiausgleichsbeiträge (PAB) und die Beiträge der MandatarInnen (Behördenmitglieder) bilden das finanzielle Rückgrat der Kantonal- und Stadtpartei (75% des Ertrages). Die ordentlichen Mitgliederbeiträge kommen vor allem den Sektionen und der SP Schweiz zugute. Die Abgaben unserer voll- und nebenamtlichen MandatarInnen sind für alle Ebenen von Bedeutung.

Was passiert, wenn man den PAB nicht bezahlt?

Neu in die SP aufgenommene Mitglieder sind im Eintrittsjahr von der PAB Pflicht befreit. Im Jahr des Austrittes besteht jedoch eine letzte Zahlungspflicht. Zur Mitgliedschaft in der SP gehört auch die Verpflichtung, Parteibeiträge zu leisten (Mitgliederbeitrag und PAB). Säumige Zahlende werden gemahnt.

Mitglieder, die trotz mehrmaliger Mahnungen keinen PAB bezahlen, können nicht für Behörden oder Parlamente des Kantons und des Bundes vorgeschlagen werden. Falls sie auch keinen Mitgliederbeitrag entrichten, gelten sie gemäss Statuten nach zwei Jahren als ausgetreten.

Erlass:

Falls kein Parteiausgleichsbeitrag geleistet werden kann (z.B. während einer Ausbildung oder durch eine Krankheit), besteht die Möglichkeit, davon befreit zu werden.

Erlassgesuche sind brieflich oder per Mail mit kurzer Begründung an das Parteisekretariat zu richten. Die Geschäftsleitung wird in Absprache mit der jeweiligen Sektion die Gesuche prüfen.

So wird der PAB berechnet:

Die Höhe des zu zahlenden Parteiausgleichsbeitrages kann direkt der Skala auf der Rückseite entnommen werden.

Die PAB Skala beruht auf dem Beschluss des Parteitages vom 25. September 2012. Als Grundlage für die Berechnung des PAB 2020 gilt das steuerbare Einkommen der kantonalen Staatssteuer 2019.

Regelung für Ehepaare/Eingetr. Partnerschaften:

Grundsätzlich ist jedes Mitglied nur für sein persönliches Einkommen PAB pflichtig. Sind beide PartnerInnen erwerbstätig, wird das anrechenbare Einkommen im Verhältnis der beiden Brutto-Einkommen geteilt.

Beispiel: PartnerIn A verdient 84'000 Franken, PartnerIn B 56'000 Franken, was zusammen ein Brutto-Einkommen von 140'000 Franken ergibt. Das anrechenbare Einkommen beläuft sich schätzungsweise auf 100'000 Franken. Dieses wird nun im Verhältnis 84:56 (3:2) geteilt. PartnerIn A bezahlt PAB auf Grund von 60'000, PartnerIn B von 40'000 Franken.

Diese Regelung gewährleistet, dass jedes einzelne Mitglied den PAB im Verhältnis zu seinem Einkommen bezahlt. Erhöhte Beiträge von DoppelverdienerInnen sind herzlich willkommen.

So wird der PAB verteilt:

Die Kantonalpartei kann 1% der Einnahmen als Spesen abziehen, da sie den PAB Einzug zentral vom Sekretariat aus leistet. Vom Rest behält sie 50%. Die andere Hälfte teilen sich die Sektionen mit den Bezirksparteien je nach Höhe des Bezirksanteils. In der Stadt Zürich z. B. gehen 43% an die Stadtpartei (Bezirk) und 6% an die Sektionen.

Weitere Informationen?

Für weitere Auskünfte sowie für allfällige Erlassgesuche steht das SP Sekretariat gerne zur Verfügung:

**SP Kanton Zürich - spkanton@spzuerich.ch
Gartenhofstrasse 15 - 8004 Zürich**

PARTEIBEITRÄGE KÖNNEN ZUM TEIL VON DEN STEUERN ABGEZOGEN WERDEN!

SKALA DER PARTEIAUSGLEICHSBEITRÄGE (PAB) 2020

Anrechenbares Einkommen 2019	PAB in CHF für Mitglieder	PAB in CHF für vollamtliche MandatarInnen	Anrechenbares Einkommen 2019	PAB in CHF für Mitglieder	PAB in CHF für vollamtliche MandatarInnen
0 - 40'000	20	25	81'000	890	1'160
41'000	20	25	82'000	930	1'210
42'000	25	30	83'000	970	1'260
43'000	30	40	84'000	1'010	1'310
44'000	35	45	85'000	1'050	1'370
45'000	40	50	86'000	1'100	1'430
46'000	50	65	87'000	1'150	1'500
47'000	60	80	88'000	1'200	1'560
48'000	70	90	89'000	1'250	1'630
49'000	80	105	90'000	1'300	1'690
50'000	90	115	91'000	1'350	1'760
51'000	100	130	92'000	1'400	1'820
52'000	110	145	93'000	1'450	1'890
53'000	120	155	94'000	1'510	1'960
54'000	130	170	95'000	1'570	2'040
55'000	140	180	96'000	1'630	2'120
56'000	160	210	97'000	1'690	2'200
57'000	180	235	98'000	1'750	2'280
58'000	200	260	99'000	1'810	2'350
59'000	220	285	100'000	1'870	2'430
60'000	240	310	101'000	1'930	2'510
61'000	260	340	102'000	1'990	2'590
62'000	280	365	103'000	2'050	2'670
63'000	300	390	104'000	2'110	2'740
64'000	320	415	105'000	2'170	2'820
65'000	350	455	106'000	2'230	2'900
66'000	380	495	107'000	2'290	2'980
67'000	410	535	108'000	2'350	3'060
68'000	440	570	109'000	2'410	3'130
69'000	470	610	110'000	2'470	3'210
70'000	500	560	111'000	2'530	3'290
71'000	530	690	112'000	2'590	3'370
72'000	560	730	113'000	2'650	3'450
73'000	590	765	114'000	2'710	3'520
74'000	620	805	pro 1'000 mehr	+ 80	+ 104
75'000	650	845	128'000	3'850	5'005
76'000	690	895	pro 1'000 mehr	+ 100	+ 130
77'000	730	950	200'000	11'050	14'370
78'000	770	1000	pro 1'000 mehr	+ 100	+ 130
79'000	810	1055	ab 281'000	19'170	24'920
80'000	850	1105	pro 1'000 mehr	+ 120	+ 156

Wer gilt als vollamtliches und wer als nebenamtliches Behördenmitglied?

Als vollamtliche Mandatar*innen gelten Behördenmitglieder, welche vom Volk oder nach dem Parteienproporz gewählt werden und deren Amt hauptsächlich oder ausschliesslich ihre wirtschaftliche Existenz sichert. Vollamtliche MandatarInnen zahlen einen um 30 % erhöhten PAB an die zuständige Ebene (Sektion, Bezirk oder Kanton), *siehe kursiv gedruckte Kolonne*. Für nebenamtliche MandatarInnen erlassen die Sektionen und Bezirke Vorschriften, die auf die lokalen Verhältnisse und Besoldungsansätze Rücksicht nehmen und stellen den Betrag in Rechnung. Die Abgaben liegen in einer vorgegebenen Bandbreite von 5 bis 20% der Gesamtentschädigung – zusätzlich zum ordentlichen PAB. Die Behördenabgaben kommen jeweils vollumfänglich der nominierenden Ebene zugute.